

Grundsätze der Denkmalpflege 2

Konservierung, Restaurierung, Renovierung

Verfasser: Prof. Dr. Michael Petzet

Stand Mai 1994

Allgemeines

Die Begriffe Konservierung, Restaurierung, Renovierung sind in der Geschichte der Denkmalpflege, etwa mit Dehios Schlagwort "konservieren, nicht restaurieren", unterschiedlich definiert worden. Selbst in der modernen Fachliteratur werden sie nicht einheitlich verwendet. Auch wenn der Begriff der Restaurierung immer für denkmalpflegerische Maßnahmen unterschiedlichster Art von der Restaurierung einer prähistorischen Keramik oder eines Gemäldes bis zur Außen- oder Innenrestaurierung eines großen Baudenkmals stehen wird, erscheint es sinnvoll, Konservierung, Restaurierung und Renovierung als verschiedene Zielvorstellungen und Methoden der Instandsetzung zu definieren, also voneinander abzugrenzen, obwohl die Festlegung eines Instandsetzungsprogramms in der Praxis auf die Bedingungen des Erhaltungszustands, der Umwelt des Denkmals, seiner Bedeutung sowie seiner früheren und zukünftigen Funktionen aufbauen muß, woraus zwangsläufig Kombinationen dieser Instandsetzungsmethoden resultieren können. Unter allen Umständen jedoch gilt: **Jede denkmalpflegerische Maßnahme - ob konserviert, restauriert oder renoviert wird - hat der Erhaltung des Denkmals, der Erhaltung seiner historischen Substanz zu dienen, also dem Original in der auf uns überkommenen Gestalt mit seinen verschiedenen Schichten und mit seinen herausragenden wie seinen scheinbar untergeordneten oder nebensächlichen Teilen.** Aus dieser grundsätzlichen Zielvorstellung ergibt sich von selbst, daß in bestimmten Fällen ausschließlich eine Konservierung und Sicherung akzeptabel ist, während eine Restaurierung oder Renovierung nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich und erstrebenswert erscheint, unter Umständen aber auch strikt abzulehnen ist.

Konservierung

Konservieren heißt bewahren, erhalten. Im Konservieren kommt also die denkmalpflegerische Grundhaltung am reinsten zum Ausdruck: **Konservieren ist oberster denkmalpflegerischer Grundsatz.** Konservierungsmaßnahmen, die den materiellen Bestand eines Denkmals sichern und weiteren Substanzverlusten vorbeugen, sollten deshalb, ebenso wie Sicherungsmaßnahmen, in jedem Fall den absoluten Vorrang vor allen anderen Maßnahmen haben. Zu den konservierenden Maßnahmen sind alle Maßnahmen zu rechnen, die der Erhaltung des materiellen Denkmalbestands dienen.

Konservieren heißt zum Beispiel Festigung einer Steinskulptur oder Hinterspritzen einer hohl liegenden Putzschicht, das Niederlegen von abplatzenden Malschichten an einem Gemälde usw. Beim Baudenkmal gehören dazu alle Maßnahmen, die den weiteren Verfall aufhalten, den historischen Bestand erhalten. Dazu kann auch eine statische Sicherung mit entsprechenden Hilfskonstruktionen gehören, auch Auswechslung und Ergänzung von Teilen, soweit damit weiterer Verfall verhindert werden kann. Im übrigen müssen bei Konservierungen neben herkömmlichen Techniken zur Rettung der Substanz unter Umständen auch die verfügbaren modernen Techniken angewandt werden, auf die in Artikel 10 der Charta von Venedig besonders hingewiesen wird. Zurückhaltung gegenüber den nicht genügend abgesicherten und erprobten Mitteln ist dabei immer am Platz, es sei denn, es handelt sich um Denkmäler, die mit anderen Mitteln nicht mehr zu retten sind. In manchen Fällen, etwa bei der Acrylharzvolltränkung einer mit keinem anderen Mittel zu rettenden Steinfigur, wird man deshalb bei der Konservierung auch den Grundsatz der Reversibilität außer Acht lassen müssen.

Nicht zur Konservierung gehören Instandsetzungsmaßnahmen, die über eine bloße Sicherung der vorhandenen Substanz hinausgehen, also auch die Ergänzungen von Fehlstellen, sofern solche Ergänzungen nicht sicherungstechnisch bedingt sind. Dagegen kann die Entfernung von Substanzen, die ein Denkmal gefährden, als wichtige Maßnahme der Konservierung betrachtet werden. Dazu gehört unter Umständen auch die Beseitigung störender Veränderungen aus neuerer Zeit, soweit diese substanzgefährdend sind, also etwa ein statische Schäden verursachender Einbau oder die Beseitigung zementhaltiger Neuverputzungen.

Ein Paradebeispiel für Konservierung, das auch in der bekannten Denkmalpflege-Diskussion der letzten Jahrhundertwende eine zentrale Rolle gespielt hat, ist die Burgruine. Der Denkmalwert besteht hier gerade auch im fragmentarischen, ruinösen Zustand, der uns an die Vergänglichkeit erinnert, in den "Narben der Zeit" Geschichte gegenwärtig macht.

Konservieren heißt, wie nicht nur das Beispiel der Burgruine deutlich macht, das Denkmal auch in einem fragmentarischen Zustand zu erhalten, also das nur als Fragment erhaltene Fresko, das Fragment einer Skulptur, das Fragment einer Vase, eines Inschriftsteins usw., lauter Objekte, deren Originalzustand nicht durch irgendwelche Zutaten im

Sinn einer Restaurierung oder Renovierung "verfälscht" werden soll. Also: **Bei bestimmten Denkmälergruppen konservieren als erste und einzige Maßnahme!** Daß hier besonders Denkmäler angesprochen sind, die in einem musealen Zusammenhang zu sehen sind, ist naheliegend. Eine bewohnte Altstadt kann dagegen nicht als Ensemble ausschließlich mit konservatorischen Maßnahmen erhalten werden. Der "Gebrauchswert" vieler Denkmälergruppen erfordert eine über konservatorische Maßnahmen hinausgehende Instandsetzung und vorsichtige Sanierung, damit auch weitere denkmalpflegerische Maßnahmen, zu denen sicherlich restaurierende und eventuell renovierende Maßnahmen gehören. Konservieren ist und bleibt aber immer der notwendige Ausgangspunkt aller denkmalpflegerischen Überlegungen.

Restaurierung

Restaurieren heißt wiederherstellen und soll im folgenden nicht als die weithin übliche Bezeichnung für größere denkmalpflegerische Maßnahmen definiert werden, sondern als eine vom Konservieren und Sichern bzw. Renovieren zu unterscheidende Maßnahme. Dabei geht es über eine bloß konservierende Tätigkeit hinaus darum, ästhetische und historische Werte "sichtbar zu machen", also verborgene oder aus welchen Gründen auch immer verunstaltete und beeinträchtigte Werte des Denkmals wieder zur Geltung zu bringen, "wiederherzustellen". Während die Konservierung den vorhandenen Bestand des Denkmals nur, soweit nötig, in Einzelbereichen technisch konsolidiert und nur die den Bestand unmittelbar bedrohenden Gefahrenquellen auszuschalten versucht, hat die Restaurierung die Gesamterscheinung des Denkmals als geschichtliches und künstlerisches Zeugnis im Auge. Die Restaurierung fügt deshalb im Anschluß an die Sicherung und Konservierung des originalen Bestands neue Teile hinzu, ohne den originalen Bestand zu schmälern. Da eine Fehlstelle in einem Gemälde weit über den eng begrenzten Bereich des vielleicht relativ geringfügigen Schadens hinaus eine starke Beeinträchtigung der ästhetischen Gesamtwirkung darstellen kann, bemüht man sich, sie durch Retusche zu schließen. Die auf den jeweiligen Fall sorgfältig abzustimmenden Möglichkeiten einer Restaurierung reichen hier von einer neutralen "Einstimmung" bei Gemälden bis zur detaillierten Ergänzung fehlender Teile, wie man sie bei Fehlstellen an Stukturen oder bei bestimmtem bauplastischen Dekor ausführen wird.

Eine Restaurierung kann auch über die Einstimmung oder Ergänzung von Fehlstellen hinaus darauf abzielen, Verunstaltungen durch frühere Restaurierungen rückgängig zu machen. Dabei wird man sich immer der Gefahr bewußt sein, daß auch die neuerliche Restaurierung bestimmte ästhetische und historische Werte einseitig interpretiert oder gar verfälscht und damit vielleicht genauso "verunstaltet" wie die frühere Restaurierung, deren Fehler Anlaß für die neuerlichen Eingriffe gewesen sind. Schließlich kann eine Restaurierung ein vorher gänzlich verborgenes Denkmal wieder

sichtbar machen, einen antiken Tempel unter der späteren Bebauung wie ein mittelalterliches Fresko unter den Schichten späterer Raumfassungen. Mit der Freilegung einer bestimmten Schicht stellt sich jedoch immer die kritische Frage nach dem Ziel der Restaurierung, da sich das Denkmal oft aus sehr unterschiedlichen historischen Schichten zusammensetzt. Sie alle sind Teile des Denkmals als Geschichtszeugnis. Hier wird die Problematik jeder Restaurierung deutlich, vor allem, wenn sie sich, wie so oft, scheinbar "konsequent" an einem echten oder vermeintlichen "Urzustand" orientiert, dem sie unbedenklich weitere historische Schichten des Denkmals opfert. Daß hier mit größter Vorsicht und erst nach einer auf eingehenden Voruntersuchungen basierenden Abwägung vorgegangen werden darf, formuliert in deutlicher Absetzung von den gern auf die "Einheit des Stils" abzielenden Restaurierungspraktiken des 19. Jahrhunderts der Artikel 11 der Charta von Venedig.

Das Ziel einer Restaurierung kann danach nicht auf einen bestimmten "Originalzustand" abgestimmt sein, wenn dadurch andere "Originalzustände" zerstört werden: Grundsätzlich ist zunächst einmal der vorhandene - in Jahrhunderten gewachsene - Bestand als der Originalzustand zu respektieren, und nur nach gründlicher Analyse wird die Beseitigung unbedeutender Zustände zugunsten eines "hervorragenden historischen, wissenschaftlichen oder ästhetischen Werts" gerechtfertigt erscheinen. Und so bedeutend ein früherer Zustand im Vergleich zu den späteren Veränderungen sein mag - er muß auch so gut erhalten sein, daß "sein Erhaltungszustand die Maßnahme rechtfertigt". Dabei hat die Denkmalpflege auch bei der Restaurierung in besonderem Maß die Funktion eines Denkmals und den Bezug zu seiner Umgebung zu berücksichtigen, damit die Bestandteile eines großen Denkmalszusammenhangs, also zum Beispiel eine Klosterkirche mit ihrer Ausstattung, nicht "auseinanderrestauriert" werden. Auch eine scheinbar höchst einfache und selbstverständliche restauratorische Maßnahme wie die Abnahme und Erneuerung einer vergilbten Firnissschicht, die einem Ölgemälde oder einer Marmorierung ihre ästhetische Wirkung zurückgeben würde, kann in Frage gestellt werden, wenn sich mit dem Verzicht auf den "Alterswert" der Firnissschicht das Verhältnis zu den übrigen Teilen des Werks oder zur übrigen Ausstattung des Denkmals im Sinn eines "Auseinanderrestaurierens" ändert.

Angesichts der unterschiedlichen Schichten eines Denkmals und der unterschiedlichen Zielvorstellungen und Rahmenbedingungen einer Restaurierung kommt es gelegentlich zu den Exzessen einer sogenannten "analytischen Restaurierung", die alle historischen Zustände eines Denkmals zeigen und zugleich alle Zustände, wenigstens zum Teil, erhalten möchte. Doch so wichtig und notwendig eine methodisch einwandfreie Voruntersuchung und Dokumentation früherer Zustände ist, um die wesentlichen Eigenschaften des Denkmals zu begreifen und die Eingriffe zu steuern, so hat sich das Restaurierungskonzept doch an der - gewachsenen - historischen und ästhetischen Einheit des Denkmals zu orientieren: **Spurensicherung ist notwendig, aber Spurensuche**

darf nicht zu einem das Restaurierungsziel bestimmenden Selbstzweck werden. Im übrigen lassen sich frühere Zustände ja auch auf dem Papier für die wissenschaftliche Publikation rekonstruieren. Vor den Übertreibungen einer "analytischen" Denkmalpflege, die eine besondere Art des "Auseinanderrestaurierens" darstellt, muß also gewarnt werden. Dies gilt natürlich nicht nur für Einzelrestaurierungen und Denkmäler mit umfangreicher Ausstattung, sondern genauso für die Restaurierung im Ensemble. Die Freilegung eines reichen Sichtfachwerks kann für sich allein betrachtet eine gelungene Restaurierung sein, doch im Zusammenhang eines Platzes mit barocken Fassaden ist dieser restauratorische Eingriff als Verunstaltung und Störung des Ensembles ebenso abzulehnen wie etwa die "Rückrestaurierung" eines im 19. Jahrhundert überformten Straßenbilds auf einen mittelalterlichen "Urzustand" und ähnliche massive Eingriffe, bei denen nicht selten aufgrund einer laienhaften Vorstellung von Restaurierung Denkmäler zerstört werden. Beeinträchtigt die heute mit guten Gründen kaum noch praktizierte "analytische Restaurierung" als Herauspräparierung verschiedener früherer Zustände die einheitliche Gesamterscheinung und führt zu Substanzverlusten in Einzelbereichen, so wird andererseits auch die häufig auftauchende Idee einer "Rückrestaurierung" auf einen einzigen Zustand bestimmte Schichten des Denkmals beseitigen und unter Umständen in Konflikt mit der bereits erläuterten obersten denkmalpflegerischen Grundforderung des Konservierens, des Bewahrens von historischer Substanz, geraten. Schließlich wäre noch auf den allgemeinen Zusammenhang jeder Restaurierung mit den bereits dargestellten Grundsätzen der Instandsetzung und Konservierung von Denkmälern zu achten. Auch in den schwierigen Fragen des jeweiligen Restaurierungsziels müssen jedenfalls konservatorische Überlegungen Vorrang haben. Außerdem ist eine Restaurierung im allgemeinen nur dann sinnvoll, wenn vorher oder gleichzeitig die notwendigen Maßnahmen der Sicherung und Konservierung durchgeführt werden. Und auch für die Restaurierung gelten die bereits für die allgemeine Instandsetzung formulierten Grundsätze der Beschränkung auf das Nötige und der Grundsatz der Reversibilität (vgl. "Grundsätze der Denkmalpflege 1"). Da aber auch die nach gründlicher Abwägung erlaubte Beseitigung einer, wenn auch unbedeutenden, historischen Schicht einen irreversiblen Eingriff darstellt, ist hier ein besonderes Maß von Verantwortung gegenüber dem Denkmal gefordert.

Im übrigen kann auch die Restaurierung, die sich um Schließung und Ergänzung der die Gesamterscheinung beeinträchtigenden Fehlstellen bemüht, mit dem bereits unter dem Begriff Instandsetzung dargestellten Grundsatz der Reparatur in historischen Materialien und Techniken verbunden werden (vgl. "Grundsätze der Denkmalpflege 1"). Dies gilt aber mehr für den Bereich der Baudenkmalpflege, während am einzelnen Kunstwerk die restauratorische Ergänzung unter Umständen schon wegen des Grundsatzes der Reversibilität in einer anderen, eine schadensfreie Entfernung garantierenden Technik durchzuführen ist. Dazu müs-

sen selbstverständlich wie bei der Konservierung nicht nur die traditionellen, sondern auch die hier nicht im einzelnen darzustellenden modernsten Restaurierungstechniken zur Anwendung kommen, "wenn sich die traditionellen Techniken als ungeeignet erweisen", wie es in Artikel 10 der Charta von Venedig heißt.

Renovierung

Renovieren heißt erneuern und ist neben Konservieren und Restaurieren als eine dritte Methode der Instandsetzung in der Denkmalpflege weit verbreitet. Dabei zielt die Renovierung in besonderem Maß auf die ästhetische Einheit des Denkmals im Sinn eines "Wiederneumachens" der äußeren Erscheinung, der sichtbaren Oberfläche des Denkmals ab, während ein "Wiedersichtbarmachen" durch konservatorische Arbeiten, Reinigung, Freilegung in Kombination mit Ergänzungen noch im Rahmen der Restaurierung liegt. Im Fall der Renovierung treten bei einem aus verschiedenen Schichten bestehenden Denkmal die gleichen Zielkonflikte auf wie sie oben in Zusammenhang mit der Restaurierung dargestellt wurden. Und auch hier gilt im Sinn des Artikels 11 der Charta von Venedig, daß Renovierungsmaßnahmen grundsätzlich den gewachsenen Zustand des Denkmals mit allen historischen Schichten zu akzeptieren haben, daß keine Schicht der mit der Renovierung angestrebten ästhetischen Einheit des Denkmals geopfert werden darf, es sei denn mit einer auf eingehenden Untersuchungen fußenden Begründung, die Gewinne und Verluste sorgfältig abwägt. Angesichts des Vorrangs der Konservierung und nach dem für die Instandsetzung von Denkmälern allgemein geltenden Grundsatz der Beschränkung auf das Notwendige aber könnte man durchaus argumentieren, konservieren sei immer notwendig, restaurieren unter bestimmten Voraussetzungen vertretbar, renovieren dagegen bedeute erneuern und damit zerstören, sei also mit den denkmalpflegerischen Grundforderungen nicht vereinbar.

Tatsächlich wird in der Praxis unter dem Stichwort "Renovierung", wie auch bei vielen "Restaurierungen", immer noch in einem erschreckenden Ausmaß historische Substanz vernichtet. Die großen Gefahren bei jeder Renovierungsmaßnahme bestehen darin, daß ihr zumindest eine gründliche "Bereinigung" der Oberfläche des Denkmals vorausgeht, also vollständiges Abschlagen und Erneuern des alten Verputzes, Abkratzen der früheren Fassungsschichten eines alten Altars, um ihn "nach Befund" oder frei "nach Geschmack" des Ausführenden renovieren zu können, Ablaugen der Fassungen einer Figur und damit Vernichtung eines entscheidenden Bestandteils der künstlerischen und historischen Aussage des Kunstwerks, ja totale Überarbeitung einer verwitterten Holz- oder Steinskulptur durch "Nachschneiden", eine "Renovierung", die das Kunstwerk schließlich bis zur Unkenntlichkeit verfälscht und gänzlich entwertet. Auch das Abarbeiten eines Grabsteins oder eines Steinportals bis auf eine unbeschädigte "gesunde" Schicht läuft auf den Ersatz der originalen Oberfläche durch eine moder-

ne Oberfläche hinaus, - lauter irreversible Verluste, die daran erinnern, daß auch bei Renovierungsmaßnahmen der allgemeine Grundsatz der Reversibilität gelten muß. In diesem Zusammenhang ist auch noch auf die Gefahren der Renovierung mit falschen Materialien hinzuweisen, wie Dispersionsfarben, die zum Beispiel am Putz und Stuck von Fassaden oder auf Natursteinoberflächen verheerende Schäden hervorgerufen haben.

Um derartige Schäden zu vermeiden, müßte sich gerade bei Renovierungsarbeiten die bereits für die denkmalpflegerische Instandsetzung insgesamt aufgestellte grundsätzliche Forderung nach in geeigneten Techniken verarbeiteten historischen Materialien durchsetzen lassen. Denn gerade hier ist die Gelegenheit, die traditionellen handwerklichen Techniken und den Umgang mit den traditionellen Materialien zu praktizieren, damit auch zu erlernen und weiter zu überliefern, im Gegensatz zum komplizierten Bereich der Konservierung und Restaurierung, der nicht ohne bestimmte moderne Restaurierungstechniken und neu entwickelte Hilfsmittel auskommt.

Trotz der hier nur angedeuteten, unbestreitbaren Gefahren aber wird ein Renovieren, welches denkmalpflegerische Grundsätze beachtet, als denkmalpflegerische Maßnahme gelten. Denn auch wenn man sich immer wieder klar machen wird, daß die renovierende Überfassung die darunterliegende alte Substanz mit ihrem besonderen "Alterswert" nicht vollgültig vertreten kann, gibt es in der denkmalpflegerischen Praxis doch bestimmte Bereiche, in denen einer Renovierung die einzige Möglichkeit ist, das historische und künstlerische Erscheinungsbild eines Denkmals zu erhalten und die originalen, darunterliegenden Schichten zu konservieren. Eine Renovierungsmaßnahme ist also dann zu vertreten, wenn sie selbst konservierend wirkt oder wenn sich Konservierungsmaßnahmen als undurchführbar erweisen. Sie muß aber, wie Konservierung und Restaurierung, noch als Dienst am Original zu verstehen sein, das in seiner Wirkung nicht beeinträchtigt und vor weiterer Gefährdung geschützt werden soll. So müssen auch im Sinn der Erhaltung eines Denkmals stark abgenutzte, abgewitterte oder auch verschmutzte Partien renoviert werden. Das gilt in vielen Fällen für den Außenbau, wo verbrauchte und abgewitterte originale Putz- und Farbschichten nur unter einem neuen, renovierenden und gleichzeitig schützenden Anstrich erhalten werden können, wobei der neue Anstrich als Rekonstruktion einer historisch nachweisbaren Fassung, in Anlehnung an diesen Befund, ausgeführt werden kann. Schließlich gibt es Fälle, in denen alte Putze durch Abwitterung und schädliche Umwelteinflüsse so beschädigt sind, daß sie mit konservatorischen Maßnahmen nicht mehr gehalten werden können und erneuert werden müssen. Dann kann ebenfalls eine durch die Befunduntersuchung vielleicht gerade noch in Spuren feststellbare gemalte Gliederung des Außenbaus mit dem neuen Außenanstrich renoviert, d. h. wiederholt werden, - die einzige Möglichkeit, das ästhetische Erscheinungsbild zu überliefern. Dabei können sich natürlich wie bei der Restaurierung aufgrund von Befunden

aus verschiedenen Schichten sehr unterschiedliche Möglichkeiten für ein denkmalpflegerisches Konzept eröffnen. Eine Entscheidung kann allerdings nur nach gründlicher Analyse der Befunde und der Geschichte des Baus sowie in Abstimmung mit der Umgebung des Denkmals im Rahmen des denkmalpflegerischen Konzepts getroffen werden. Während also die Außenrenovierung eines Baudenkmals auch auf die Umgebung abzustimmen ist, muß die Innenrenovierung unter Umständen auf die in der originalen, gealterten Oberfläche erhaltenen Partien, insbesondere auch den "Alterswert" der gesamten Ausstattung Rücksicht nehmen, etwa mit der unterschiedlichen Intensität einer renovierten farbigen Raumfassung. Wie bereits angedeutet, ist auch die schützende Wirkung, die eine Renovierungsmaßnahme haben kann, zu beachten. Daher ist "Renovierung" als Schutz anzustreben, selbst in Fällen, in denen sie einen an sich unter ästhetischen oder historischen Gesichtspunkten erhaltenswerten Zwischenzustand oder den "Alterswert" beseitigt.

Daß es auch Denkmälergruppen gibt, bei denen eine Renovierung grundsätzlich nicht in Frage kommt, weil man sich nach den oben dargestellten Grundsätzen auf Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten beschränken muß, ist wohl selbstverständlich. Der Verzicht auf Renovierung gilt vor allem für eine Fülle von "Kunstdenkmälern", die im allgemeinen nur konserviert, gegebenenfalls restauriert, nicht aber renoviert werden dürfen, für Gemälde und Skulpturen, auch Zeugnisse des Kunstgewerbes. Dies gilt auch für archäologische Denkmäler, für aus Fragmenten zusammengesetzte Funde, die nur konserviert und soweit sinnvoll und notwendig restauriert werden dürfen, während eine totale "Renovierung" dieser Objekte den Zeugnischarakter nur zerstören würde. Die weit verbreitete Methode der Renovierung ist in der denkmalpflegerischen Praxis also nur dort akzeptabel, wo originale Substanz technisch nicht mehr konservierbar ist und ersetzt werden muß oder wo alte Substanz nicht mehr den Einflüssen der Umwelt oder Nutzung ausgesetzt werden darf und zum Schutz überdeckt werden muß. In beiden Fällen sollten die renovierenden Maßnahmen durch nachvollziehbar denkmalpflegerische Voruntersuchungen und durch ein denkmalpflegerisches Konzept begründet und abgesichert sein.

Wenn hier versucht wurde, Konservierungs-, Restaurierungs- und Renovierungsmaßnahmen voneinander abzugrenzen, so muß abschließend betont werden, daß es sich insgesamt um ein abgestuftes System von denkmalpflegerischen Instandsetzungsmaßnahmen handelt, also um die Pflege von Denkmälern, die zum Beispiel unter bestimmten Voraussetzungen nur konserviert und restauriert werden sollen, aber auf keinen Fall renoviert werden dürfen. Dazu kommt das Ineinandergreifen der je nach den Voraussetzungen nacheinander oder auch gleichzeitig durchgeführten Konservierungs-, Restaurierungs- und Renovierungsmaßnahmen.

Aus: MICHAEL PETZET, Grundsätze der Denkmalpflege. ICOMOS, Hefte des Deutschen Nationalkomitees X, München 1992